

Weihnachtszeit: Geschenke und Bewirtung aus Steuersicht

Eyk Nowak

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Und so möchte man damit gerade zur Weihnachtszeit gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern seine Wertschätzung zeigen und sich für die gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr bedanken.

Doch leider hat der Fiskus die Schranken für die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen sehr eng gesteckt, sodass es sich lohnt, sich die aktuellen Regelungen hierzu noch einmal vor Augen zu führen.

Bei Geschäftspartnern ist der Rahmen, in dem man sich bewegen muss, sehr klein. Um einen steuerlichen Abzug der Aufwendungen zu erreichen muss sichergestellt sein, dass die Geschenke betrieblich bzw. beruflich veranlasst sind. Solche betrieblich veranlassten Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer sind, dürfen nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie pro Jahr und Empfänger bei maximal 35 EUR liegen, und die Geschenkaufwendungen sind einzeln und getrennt aufzuzeichnen.

Von den Geschenken abzugrenzen sind Aufmerksamkeiten, also Werbepremien und Streuartikel (Kugelschreiber, Praxisblöcke etc.). Auch die betrieblich veranlassten Leistungen im Rahmen eines Sponsorings zählen nicht zu den Geschenken, weil der Praxisinhaber (Sponsor) damit eine bestimmte Werbewirksamkeit bzw. Werbung erwartet.

Wer als Praxisinhaber betrieblich veranlasste Geschenke erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern, auch wenn der Geber die Aufwendungen wegen Überschreitens der 35-EUR-Grenze nicht abziehen kann. Die Geber können Geschenke pauschal mit 30 Prozent Einkommenssteuer versteuern (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). In diesem Fall bleiben die Zuwendungen beim Empfänger im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte außer Ansatz.

Häufig ist es schwierig, die richtige Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer zu ermitteln, wenn – wie z.B. bei Karten für VIP-Logen – unterschiedliche Leistungen zugewendet werden (Werbung, Bewirtung, Geschenke). Mit der Pauschalierung werden sowohl diese Schwierigkeiten als auch die Unannehmlichkeiten für den Zuwendungsempfänger umgangen. Wichtig ist, dass die Pauschalierung für alle im Kalenderjahr getätigten Geschenke einheitlich ausgeübt wird. Somit muss der Praxisinhaber entscheiden, ob alle Geschenke pauschal versteuert werden sollen oder keine. Die Pauschalsteuer trifft sowohl abziehbare Geschenke bis 35 EUR als auch darüberliegende, nicht abziehbare Aufwendungen.

Für Arbeitnehmer gilt eine Freigrenze von 60 EUR pro Jahr. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber monatlich einen sogenannten Warengutschein bis max. 44 EUR an den Arbeitnehmer geben. Die Betriebsveranstaltung, also z.B. die Weihnachtsfeier, zählt nicht zu den Geschenken. Hier gilt seit dem 1. 1. 2015 eine Freigrenze von 110 EUR pro Arbeitnehmer, wobei zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr zulässig sind. Die Freigrenze bedeutet, dass auf jeden Fall 110 EUR steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, auch wenn die Veranstaltung pro Mitarbeiter teurer war. Nur der die Freigrenze überstei-

gende Betrag ist dann lohnsteuerpflichtig. Nehmen Familienangehörige der Arbeitnehmer an der Weihnachtsfeier teil, so ist der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand dem jeweiligen Arbeitnehmer bei der Berechnung, ob dessen Freibetrag überschritten ist, ab dem Veranlagungszeitraum 2015 zuzurechnen.

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 Prozent abziehbar. Die Bewirtung von eigenen Arbeitnehmern des Betriebs – z.B. bei Betriebsveranstaltungen oder Weihnachtsfeiern – ist nicht „geschäftlich“, sondern „allgemein betrieblich“ veranlasst und daher in voller Höhe abzugsfähig. Hier greift die Abzugsbeschränkung von 70 Prozent nicht.

Auch hier gilt wieder, dass Aufmerksamkeiten in geringem Umfang als übliche Geste der Höflichkeit nicht unter den Begriff der Bewirtung fallen. So können z.B. Getränke und Gebäck im Wartezimmer uneingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ob und inwieweit Bewirtungsaufwendungen angemessen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, der allgemeinen Verkehrsauffassung und den jeweiligen Praxisverhältnissen. So können die Hauptüberweiser einer Facharztpraxis sicherlich vergleichsweise großzügig bewirtet werden.

Um den Betriebsausgabenabzug der Bewirtungskosten nicht zu gefährden, müssen die Bewirtungsbelege akribisch genau ausgefüllt und abschließend vom Steuerpflichtigen unterschrieben werden. Bei unvollständigen Angaben, das heißt ohne den vollständigen Namen und Anschrift der Gaststätte (inkl. Steuernummer), den Namen und die Anschrift des Praxisinhabers, das Ausstellungsdatum, die Rechnungsnummer, die Art, Menge bzw. Umfang der Speisen und Getränke, das Entgelt mit Steuersatz und Steuerbetrag, den Tag der Bewirtung und die ausführliche Beschreibung des Anlasses der Bewirtung (allgemeine Angaben wie z.B. „Kundenpflege“, „Arbeitsessen“ oder „Informationsgespräch“ reichen nicht aus), streicht der Fiskus den Betriebsausgabenabzug, und das gegebenenfalls auch nachträglich. Die Angaben können später, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, auch nicht nachgeholt werden.

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 91569156
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor

Das **innovative** Glas-Hybrid-Restaurationsystem von **GC**



EQUIA FORTE



NEU!

EQUIA Forte führt den bewährten Ansatz von EQUIA auf die nächste Ebene

- **Optimal für Bulk-Fill-Restorationen:** schnell und einfach anzuwenden
- **Erhöhung der Oberflächenhärte** um knapp 35% und der **Verschleißfestigkeit** um mehr als 40% im Vergleich von EQUIA Coat zu EQUIA Forte Coat
- **Sehr gute Adhäsion** an allen Oberflächen
- Mit der **neuen Glashybrid-Technologie** wird die Empfehlung zur Verwendung von EQUIA® Forte auf den Einsatz in Kavitäten der Klasse II (ohne Höcker) ausgeweitet*

* Daten auf Anfrage



Nach Kavitätenpräparation



Nach Matrizenvorbereitung



Finale Restauration mit EQUIA Forte